

| | | | | |
|------------|---|-------------------|--------------|------------------------------|
| WuB | I F 1 a. | Bürgschaft | 10.02 | Kreditsicherungsrecht |
| BGH | Bürgschaft; Gesellschafterbürgschaft; Teilnichtigkeit (Anlasskredit) | | | |

Amtl. Leitsätze

Die vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze zur Sittenwidrigkeit von Mithaftung und Bürgschaft finanziell überforderter Lebenspartner gelten grundsätzlich nicht für GmbH-Gesellschafter, die für Verbindlichkeiten der GmbH die Mithaftung oder Bürgschaft übernehmen. Etwas anderes gilt, wenn der GmbH-Gesellschafter ausschließlich Strohmannfunktion hat, die Mithaftung oder Bürgschaft nur aus emotionaler Verbundenheit mit der hinter ihm stehenden Person übernimmt und beides für die kreditgebende Bank evident ist.

B G H, Urteil vom 15. Januar 2002
(XI ZR 98/01, München) – WM 2002, 436

Die klagende Sparkasse nimmt die Beklagte als Bürgin in Anspruch.

Mit vier Kontokorrentkredit- bzw. Darlehensverträgen vom 25. November 1993, 27. Januar und 28. April 1994 gewährte die Klägerin der A. GmbH Kredite in Höhe von insgesamt 2 Mio. DM. Gesellschafter der GmbH mit einem Anteil von je 25% waren die Beklagte, deren früherer Ehemann sowie W. und F. R., Geschäftsführer der frühere Ehemann der Beklagten und W. R. Die 1947 geborene Beklagte verbürgte sich in einer Urkunde vom 7. Dezember 1993 bis zu einem Höchstbetrag von 500 000,- DM für alle bestehenden und künftigen Forderungen der Klägerin aus der Geschäftsverbindung mit der GmbH. Sie übte in diesem Zeitpunkt keine Erwerbstätigkeit aus, sondern war Hausfrau, betreute ihren 1985 geborenen Sohn und erhielt von ihrem Ehemann ein monatliches „Hausgeld“ in Höhe von 2 000,- DM. Inzwischen ist sie geschieden und bezieht als kaufmännische Angestellte ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von 4 000,- DM. Als weitere Sicherheiten für die Kredite der Klägerin dienten eine erstrangige Grundschuld in Höhe von 2 Mio. DM auf dem mit Hilfe der Kredite erworbenen Werksgrundstück der GmbH, die Sicherungsübereignung des

übernommenen Anlage- und Umlaufvermögens, eine Sicherungsabtretung von Forderungen der GmbH, Höchstbetragsbürgschaften der anderen drei GmbH-Gesellschafter bis zu einem Betrag von jeweils 500 000,- DM sowie eine Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank T. in Höhe von 1,28 Mio. DM. Als die GmbH die Eröffnung der Gesamtvollstreckung über ihr Vermögen beantragte, kündigte die Klägerin am 2. Oktober 1995 die in Höhe von 1 944 035,84 DM valutierenden Kredite und nahm die Beklagte aus der Bürgschaft in Höhe von 500 000,- DM in Anspruch.

Die Beklagte macht die Sittenwidrigkeit der Bürgschaft wegen krasser finanzieller Überforderung geltend und hat vorgetragen, sie sei nur aus steuerlichen Gründen Gesellschafterin geworden. Sie habe nie an geschäftlichen Entscheidungen mitgewirkt und besitze keine Erfahrungen und Kenntnisse in dem Geschäftsbereich der GmbH. Am 10. Januar 1994 habe sie ihrem Ehemann ihren Gewinnanteil aus ihrer Beteiligung an der GmbH übertragen. Die Klägerin habe gewußt, daß sie nur als Strohfrau Gesellschafterin geworden sei. Ferner hat die Beklagte die Bürgschaft am 22. Juli 1996 angefochten. Sie hat vorgetragen, sie habe die Bürgschaftserklärung ohne Brille, ohne die sie nicht lesen könne, unterschrieben und erst am 2. Oktober 1995 Kenntnis von dieser Erklärung erlangt. Ihr Ehemann habe ihr bei Vorlage der Bürgschaftserklärung vorgetäuscht, daß mit der Unterzeichnung keine finanziellen Risiken verbunden seien. Ferner habe er ihr mit dem Entzug des „Hausgeldes“ gedroht und erklärt, die Valutierung der Kredite hänge von ihrer Unterschrift ab.

Die Teilklage auf Zahlung von 100 000,- DM nebst Zinsen ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Die Revision der Klägerin führte zur antragsgemäßen Verurteilung der Beklagten.

Aus den Gründen

... Die von der Beklagten übernommene Bürgschaft verstößt nicht gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB).

Die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Sittenwidrigkeit von Mithaftung und Bürgschaft finanziell überforderter Lebens-, insbesondere Ehepartner entwickelten Grundsätze (vgl. BGH, Urteil vom 27. Januar 2000 = WM 2000, 410 ff.; Senat BGHZ 146, 37 ff. = WM 2001, 402, jeweils m.w.N.) gelten, was das Berufungsgericht verkannt hat, für die Bürgschaft der Beklagten als Mitgesellschafterin der Hauptschuldnerin nicht.

Ein Kreditinstitut, das einer GmbH ein Darlehen gewährt, hat grundsätzlich ein berechtigtes Interesse an der persönlichen Haftung der maßgeblich beteiligten Gesellschafter. Die gängige Bankpraxis, bei der Gewährung von Geschäftskrediten für eine GmbH Bürgschaften der Gesellschafter zu verlangen, ist deshalb rechtlich nicht zu beanstanden. Die kreditgebende Bank kann dabei im allgemeinen davon ausgehen, daß der Gesellschafter, der sich an einer GmbH beteiligt, dies aus eigenem finanziellen Interesse tut und schon deshalb durch die Haftung kein unzumutbares Risiko auf sich nimmt (BGHZ 137, 329, 336 = WM 1998, 239; BGH, Urteil vom 18. September 2001 = WM 2001, 2156, 2157). Weder eine krasse finanzielle Überforderung eines bürgenden Gesellschafters noch seine emotionale Verbundenheit mit einem die Gesellschaft beherrschenden Dritten begründen daher die Vermutung der Sittenwidrigkeit (BGH, Urteil vom 18. September 2001 a.a.O.; *Nobbe/Kirchhof*, BKR 2001, 5, 14).

Dies gilt in der Regel selbst dann, wenn der Gesellschafter nur die Funktion eines Strohmannes hat. Nur wenn für das Kreditinstitut klar ersichtlich ist, daß derjenige, der bürgen soll, finanziell nicht beteiligt ist und die Stellung eines Gesellschafters ohne eigenes wirtschaftliches Interesse nur aus persönlicher Verbundenheit mit einer die GmbH wirtschaftlich beherrschenden Person übernommen hat, gelten die Grundsätze zur Sittenwidrigkeit von Ehegattenbürgschaften entsprechend (BGHZ 137, 329, 336 f. = WM 1998, 239; BGH, Urteil vom 18. September 2001 = WM 2001, 2156, 2157). Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Beklagte die Bürgschaft nicht nur aus persönlicher Verbundenheit mit ihrem Ehemann ohne eigenes wirtschaftliches Interesse übernommen. Dem Vortrag der Beklagten zufolge waren steuerliche Gründe für die Übernahme der Gesellschafterstellung maßgeblich. Nach § 14 der Sat-

zung der GmbH kam der zu versteuernde Gewinn der Beklagten entsprechend ihrer 25%igen Beteiligung zugute. Die von ihr behauptete Übertragung des Gewinnanteils am 10. Januar 1994 an ihren früheren Ehemann ist für die Beurteilung der Sittenwidrigkeit ihrer bereits am 7. Dezember 1993 übernommenen Bürgschaft rechtlich irrelevant, da es auf die Verhältnisse bei Übernahme der Bürgschaft ankommt. Eine mündliche Vereinbarung über den Ausschluß ihrer Gewinnbeteiligung bereits zu diesem Zeitpunkt hat die Beklagte nicht substantiiert geltend gemacht. Ihr Vorbringen enthält überdies keinen Anhaltspunkt dafür, daß das etwaige Fehlen eines eigenen wirtschaftlichen Interesses für die Klägerin klar ersichtlich gewesen wäre. Daß die Klägerin - wie üblich - die Kreditverhandlungen nur mit den geschäftsführenden Gesellschaftern der GmbH, nicht aber mit der Beklagten geführt hat, besagt nichts darüber, daß der Klägerin eine etwaige Funktion der Beklagten als bloße Strohfrau bekannt war.

Wenn - wie hier - die Grundsätze zur Sittenwidrigkeit von Ehegattenbürgschaften nicht anwendbar sind, können nur besondere, dem Kreditinstitut zurechenbare Umstände, etwa die Ausnutzung der geschäftlichen Unerfahrenheit (BGH, Urteil vom 16. Januar 1997 = WM 1997, 511, 512) oder die Beeinträchtigung der Willensbildung und Entscheidungsfreiheit durch Irreführung (BGH, Urteil vom 18. Dezember 1997 = WM 1998, 239, 240), Schaffung einer seelischen Zwangslage (BGH, Urteil vom 16. Januar 1997 = WM 1997, 511, 512) oder Ausübung unzulässigen Drucks (BGH, Urteile vom 15. Februar 1996 = WM 1996, 588, 592 und vom 18. Dezember 1997 = WM 1998, 239, 240) die Bürgschaft eines Gesellschafters sittenwidrig erscheinen lassen (*Nobbe/Kirchhof*, a.a.O., S. 13 f.). Solche Umstände hat das Berufungsgericht nicht festgestellt.

Den Feststellungen des Berufungsgerichts und dem Vortrag der Beklagten ist nicht zu entnehmen, daß die Beklagte durch eine der Klägerin zurechenbare Ausnutzung ihrer geschäftlichen Unerfahrenheit zur Übernahme der Bürgschaft veranlaßt worden ist. Die im Gesellschaftsvertrag als Kauffrau bezeichnete, damals 45 Jahre alte Beklagte hatte im Jahre 1992 als Angestellte in einem medizintechnischen Unternehmen gearbeitet und ein jährliches - nicht, wie das Berufungsgericht irrtümlich angenommen hat, monatliches - Bruttoeinkommen in Höhe von 34 250,- DM erzielt. Da der Klägerin

dies aufgrund der Einkommensteuererklärung der Eheleute bekannt war, bevor sie der GmbH die Kredite bewilligte und die Beklagte sich zur Übernahme der Bürgschaft bereit fand, hatte die Klägerin keinen Anlaß, von einer geschäftlichen Unerfahrenheit der Beklagten auszugehen.

Auch eine der Klägerin zurechenbare Beeinträchtigung ihrer Willensbildung und Entschließungsfreiheit hat die Beklagte nicht schlüssig vorgetragen. Sie hat zwar geltend gemacht, sie habe die Bürgschaftserklärung vor der Unterzeichnung nicht lesen können und sei von ihrem Ehemann durch Täuschung und Drohung zur Unterschrift veranlaßt worden. Das von der Beklagten behauptete Verhalten ihres Ehemannes ist der Klägerin aber nicht zurechenbar. Die Beklagte hat keine Umstände vorgetragen, aufgrund derer die Klägerin von einer sittlich zu mißbilligenden Einwirkung des Ehemannes auf die Entschließung der Beklagten ausgehen mußte . . .

Die Ausdehnung der Bürgenhaftung der Beklagten durch die in der formularmäßigen Bürgschaftsurkunde enthaltene Zweckerklärung über die Verbindlichkeiten der GmbH hinaus, die objektiv Anlaß der Verbürgung waren, ist zwar gemäß § 9 AGBG unwirksam. Die Haftung der Beklagten für die Verbindlichkeiten, die den Anlaß zur Übernahme der Bürgschaft bildeten, bleibt davon aber unberührt (BGHZ 143, 95, 97 = WM 2000, 64 m.w.N.). Daß dies die Kredite vom 25. November 1993, 27. Januar und 28. April 1994 waren, zieht die Beklagte nicht in Zweifel . . .

Anmerkung

1. Die vorliegende Entscheidung fügt sich bruchlos in die BGH-Judikatur der letzten Jahre zu Bürgschaften finanziell überforderter Personen sowie zur Verbürgung von Gesellschaftern für Schulden „ihrer“ GmbH ein. Tatsächlich ist bei der Haftungsübernahme durch Gesellschafter von einem Eigeninteresse auszugehen: Motiv ist dann eben typischerweise, den Wert ihres eigenen Geschäftsanteils zu erhalten oder gar zu steigern. Die Verbürgung erfolgt daher weit eher mit Be-

dacht als bei bedrängten Familienangehörigen im privaten Bereich. Daher greift die bürgengünstige Angehörigenprivilegierung zugunsten von Gesellschafterbürgen nicht ein. Anderes gilt eben nur in Strohmänn- (oder wie hier: Strohfrau-)Fällen; und überdies nur dann, wenn die Gläubigerbank zumindest leicht hätte erkennen können, dass der Bürge - wegen seiner bloßen Strohmännerschaft - ohne eigenes wirtschaftliches Interesse handelte. Die *Beweislast* für diese Voraussetzung liegt selbstverständlich beim Bürgen; auch deshalb, weil der von ihm behauptete Sachverhalt ein ganz atypischer ist.

2. Erwähnenswert ist allenfalls noch Folgendes: Der - nunmehr auch für Bürgschaften zuständige - XI. Senat formuliert in seiner Begründung, es gebe keinen Anhaltspunkt dafür, dass das Fehlen des eigenwirtschaftlichen Interesses für die klagende Bank „klar ersichtlich“ sowie die Funktion als bloße Strohfrau „bekannt“ gewesen sei. Im amtlichen Leitsatz wird demgegenüber für beide Umstände - dort bezeichnet als Strohmännfunktion sowie Haftungsübernahme „nur aus emotionaler Verbundenheit“ - (bloß) „Evidenz“ verlangt. Darin liegt ein gewisser Widerspruch, da es im Evidenzbereich auf (nachgewiesenes) Wissen gerade nicht ankommt (zur Evidenz siehe etwa BGH WM 1971, 346 = NJW 1971, 701, 703; BGHZ 127, 239, 241 = WM 1994, 2190 = WuB I B 2. - 1.95 Blaschczok; Flume, Das Rechtsgeschäft, 4. Aufl. 1992, 789 f.; Larenz/Wolf, Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 8. Aufl. 1997, § 46 Rdn. 148). Diese Unklarheit sollte bei Gelegenheit ausdrücklich ausgeräumt werden. Vorzugswürdig ist dabei sicherlich eine *Gleichbehandlung* der beiden Umstände; nicht hingegen, wie die Formulierungen im Entscheidungstext nahe legen, beim (fehlenden) eigenwirtschaftlichen Interesse Evidenz („klar ersichtlich“) ausreichen zu lassen, hingegen bei der Strohmännerschaft - die genau genommen kein eigenständiger Aspekt ist, sondern gerade das zentrale Kriterium für fehlendes Eigeninteresse darstellt -, positive Kenntnis („bekannt war“) zu verlangen.

Univ.-Prof. Dr. Peter Bydlinski, Graz